

auch wirklich vollständig ausgebracht werden. Ueberhaupt ist ein Unterschied zwischen den gewöhnlichen Speculationen und zwischen den Bergbauunternehmungen. Die eigenthümlichen Verhältnisse, die hier einschlagen, sind mir indessen nicht so bekannt, daß ich ausführlich darlegen könnte, was denselben gebührend ins Licht stellte. Es schwebt mir nur vor, daß Unterschiede hier vorhanden sind, die eine Ausnahme von der allgemeinen Regel begründen, daß man das Verfahren bei gewerblichen Unternehmungen so frei wie möglich lasse. Aus diesem Grunde werde ich mich für §. 76 erklären.

Abg. Funkhänel: Ich habe mich allerdings gegen §. 76 in einem Punkte erklärt, wo mir die Regierungsvorlage zu weit zu gehen schien; ich muß aber derselben Ansicht, die von dem vorigen Redner ausgesprochen worden ist, sein, daß diejenigen zu weit gehen würden, die die Streichung der ganzen Paragraphe beabsichtigen. Ich glaube, daß es nicht einmal mehr zulässig ist, die §. 76 ganz zu streichen, weil die darin aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen — abgesehen von den Einzelheiten der speciellen Bestimmungen, die darin enthalten sind — die unmittelbare und nothwendige Folge des im Anfange zu §§. 1 und 2 angenommenen Grundsatzes der Regalität und der Freigebung des Bergbaues sind. Es wird dem Einzelnen ein Theil seines Eigenthums von dem Staate entzogen und einem Andern verliehen. Das kann nun, wie auch das der ganze Geist dieses Berggesetzes deutlich lehrt, nur zu dem Zwecke geschehen, um alles das aus der Erde zu gewinnen, was bergmännisch daraus gewonnen werden kann, und nur unter der Bedingung, daß dies geschieht. Sobald der Staat nicht dafür sorgt, daß dieser Zweck erreicht und diese Bedingung erfüllt wird, so hat er ganz unrecht gehandelt, daß er die Mineralien regalisiert und die Ermächtigung, sie aufzusuchen, dem Einzelnen verleiht. Im Wesentlichen kann ich also nur auf dasselbe zurückkommen, was der Abg. Wagner gesagt hat, wir würden einen nationalökonomischen Schatz geradezu gefährden und dem Eigennutze des Einzelnen preisgeben, wenn wir nicht Bestimmungen dieser Art trafen. Ich glaube aber auch, daß wir dann dazu gelangten, daß nur zum Scheine Bergbauunternehmungen in Angriff genommen würden, um Andere von der Bebauung eines Grubengebäudes abzuhalten, und z. B. der Grundeigentümer selbst schürfte, muthete und sich Feld verleihen ließe, um es zu behandeln, wie es ihm beliebte, nur um dadurch Andere abzuhalten, dasselbe Feld zu muthen und, wie es die nationalökonomischen Rücksichten erfordern, abzubauen.

Abg. Harfort: Wenn von dem Herrn Regierungscommissar geäußert worden ist, daß der Zweck des Staates, den er bei Beförderung des Bergbaues im Auge habe, nicht der sein könne, daß Einzelne sich dadurch bereichern sollten, sondern die allgemeine Wohlfahrt, so bin ich damit allerdings einverstanden. Ich glaube aber, daß, da der Staat kein Mittel hat, Jemanden zu zwingen, den Bergbau auszuüben, son-

dern da der einzige Antrieb dazu natürlicher Weise in dem daraus zu hoffenden und zu erwartenden Gewinne liegt, der Antrieb um so größer sein werde, je größer die Wahrscheinlichkeit sein wird, daß der Einzelne durch den Bergbau sich bereichert. Das scheint mir also kein Grund gegen, sondern nur für meine Meinung zu sein, da sie dem Einzelnen einen größeren Antrieb giebt, Bergbau zu treiben, weil sie ihm mehr Hoffnung läßt, sich dadurch bereichern zu können. Es ist ferner geäußert worden, es würden ohne jene Bestimmungen nur die reichsten Punkte angebaut und die ärmeren vernachlässigt werden. Das ist wahr, man wird die ergiebigeren Stellen zunächst aufsuchen und ausbeuten und an die ärmeren erst dann gehen, wenn jene erschöpft sind. Es wird aber, meine Herren, auf der andern Seite ebenso auch wieder ein vermehrter Antrieb gegeben werden, die reicheren Punkte aufzusuchen, man wird sich nicht damit begnügen, zu sagen: „es sind keine da!“ sondern man wird sich dann auch bemühen, solche reichere Punkte aufzufinden, weil man eben dann die Gewissheit hat, sie, wenn sie gefunden sind, benutzen zu können. Der Herr Regierungscommissar hat ferner bemerkt, daß eine Sicherheit gegen Schikanen und gegen willkürliches Verfahren der Behörden in der Herstellung und Thätigkeit der Schiedsgerichte liege. Ich gestehe aber, daß ich darin eine große Sicherheit nicht erblicken kann; denn es ist eine allgemeine Erfahrung, daß alle eigentlichen Bergbauverständigen sehr eifrig für den Bergbau gestimmt sind und sanguinische Erwartungen davon haben. Wenn sie also um Entscheidung angegangen werden, bei der ihr Interesse nicht in Frage kommt, und wo sie nicht den Ausfall zu tragen haben, so werden sie vorzugsweise dahin ihre Stimme abgeben, daß große Aussicht bei irgend einem fraglichen Bergbauunternehmen vorhanden sei, und daß man nur immer in Gottes Namen fortbauen möge. Eine Reduction des Bergbaues, wie sie befürchtet worden ist, wenn man ihm seine völlige Freiheit läßt, befürchte ich keinesfalls, sondern wie schon gesagt, eine Ausdehnung. Der geehrte Abg. Wagner aus Dresden nahm ein Bedenken daraus her, daß man das Recht des Expropriirens nicht anwenden dürfe, wenn man nicht sicher sei, daß die Anwendung auch benutzt werde. Aber ehe zu einer solchen Expropriation geschritten werden kann, muß immer erst Jemand da sein, der Lust hat und geneigt ist, ein Bergbauunternehmen zu beginnen. Die Hauptsache bleibt also immer, daß Leute da sind, die Etwas unternehmen wollen. Der Abg. Funkhänel fand ferner noch ein Bedenken dabei, daß durch den Wegfall des Paragraphen die Sicherstellung für die Weiterstellung des einmal angenommenen Unternehmens weggenommen würde. Das scheint mir aber nicht der Fall, denn dadurch, daß dieser Paragraph wegfällt, ist nicht ausgesprochen, daß Jemand, der gemuthet hat, nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes angehalten werden könne, daß er entweder die Unternehmung fortstelle, oder daß das Grubenfeld, falls er dies nicht will, wieder ins Freie falle und somit einem Andern verliehen werden könne. Die Einwendungen, welche erhoben worden sind,